

Ludwig Schmugge

Die *Causa Lutheri* in der Pönitentiare

Was Supplikanten über die Reformation in Deutschland berichten

Abstract

In the registers of the Apostolic Penitentiary, the papal tribunal for penitence, confession and mercy, the name of „Luther“ appears in numerous supplications from German territories. These texts were written by contemporaries involved in one way or another in events related to the presence and doctrine of Luther in the German Reich. Most of these are „glimpses of modest lives“ (Arnold Esch). However, there are also traces left by some of the most important adversaries of the friar from Wittenberg (Johannes Fabri, Konrad Kling and Johannes Debeck, known as Cochlaeus).

1 Einleitung

Generationen von Historikern haben sich mit beträchtlichem Erfolg bemüht, alle römischen Quellen zur *Causa Lutheri* ans Licht zu bringen und die Dokumente aus der Apostolischen Kammer, der Kanzlei und der Rota auf Luther hin penibelst durchleuchtet. Kann es also nach 500 Jahren noch unbekannte, neue römische Quellen zum Wirken des Reformators geben? Durchaus, denn bis 1983 waren weder katholischen noch protestantischen Forschern die Register des päpstlichen Gnadenbrunnens, der Apostolischen Pönitentiare, zugänglich. Bei der seither erfolgten Durchsicht der Suppliken wurde dort zwar bald ein „Martin Luther“ entdeckt, aber der ist nicht identisch mit dem Reformator.¹ Durch ein Selbstzeugnis des Wittenberger Martin Luther ist sein Aufenthalt in der ewigen Stadt bezeugt (wahrscheinlich 1511/12). Dafür gibt es aber keine direkten Belege in den römischen Quellen.² In den Registern des päpstlichen Buß-, Beicht- und

1 Siehe Schmugge, Martin Luther, sowie die Richtigstellung von Borchardt, Martin Luther; englische Zusammenfassung: Luther Digest 7 (1999), S. 134.

2 Matheus/Nesselrath/Wallraff (Hg.), Martin Luther in Rom.

Gnadenamtes allerdings taucht der Name Luther in zahlreichen Suppliken aus deutschen Landen auf.³

Die Texte gehen nicht auf den Reformator zurück, sondern wurden von seinen Zeitgenossen geliefert, die in der einen oder anderen Form durch Ereignisse betroffen waren, die mit dem Auftreten Luthers im Deutschen Reich in Zusammenhang gebracht werden. Es sind zumeist „Streiflichter auf unscheinbares Leben“ (Arnold Esch).⁴ Die Ereignisse wurden dem Papst deshalb mitgeteilt und dafür aufgezeichnet, weil diese Menschen wegen eines Vergehens in Rom um Absolution bzw. Dispens bitten mussten. Und in der einen oder anderen Form bildet das Auftreten Martin Luthers den Hintergrund für das in den Suppliken Berichtete. Zwar werden die Einzelheiten der Lehre des Reformators praktisch nicht erwähnt, wohl aber wird sein Status als von der Kirche verurteilter Häretiker als bekannt vorausgesetzt, denn als ein solcher galt er in Rom seit der Bannbulle Leos X. von 1521.

2 Neue Zeugnisse für die *Causa Lutheri*

Die frühesten Suppliken, die einen Hinweis auf die *Causa Lutheri* enthalten, stammen nicht zufällig aus der Reichsstadt Augsburg und aus dem Territorium des Bistums.⁵ Der reformfreundige Bischof Christoph von Stadion hatte Klerus und Volk am 20. Oktober 1517 zu Beginn seines Pontifikats in einer programmatischen Synodalrede ein „schlichtes, vornehmlich biblisch bestimmtes Christentum“ ans Herz gelegt.⁶ Neben den üblichen Kontroversen zwischen Domkapitel und Bischof, Pfarr- und Regularklerus der 17 exemten Klöster in der Stadt stellt der Peters-Ablass einen besonderen Stein des Anstoßes dar. Das Verhör Luthers durch Kardinal Cajetan im Oktober 1518 hatte seiner Sache in Augsburg und im Umland viel Publizität verschafft. Die Lehre des Reformators fand in der bürgerlichen Führungsschicht und im Magistrat wachsenden Anklang, so dass „seit Anfang der dreißiger Jahre [eine] unangefochtene Überlegenheit der protestantischen Bevölkerungsschicht“ konstatiert wird.⁷

3 Vgl. Tamburini/Schmugge (Hg.), *Häresie und Luthertum*.

4 Esch, *Die Lebenswelt*, S. 9.

5 Vgl. Immenkötter, *Kirche zwischen Reformation und Parität*.

6 Immenkötter, *Kirche zwischen Reformation und Parität*, S. 392.

7 Bellot, *Humanismus*, S. 346, sowie Immenkötter, *Kirche zwischen Reformation und Parität*, S. 392; grundlegend Blickle, *The Popular Reformation*; Hamm, *The Urban Reformation*.

Ein einfacher Mann vom Lande, Thomas Bricher, der von einem Besuch der Fugger-Stadt in sein Dorf Brenz zurückgekommen war, hatte beobachtet, wie Anfang des Jahres 1524 in Augsburg die „verabscheuungswürdige Doktrin Luthers überall gepredigt wurde“ (*detestabilem Lutherii doctrinam ubique predicari*). Thomas berichtete dies seinem Kaplan Michael Baumaister und beschrieb den religiösen Aufruhr, den er in Augsburg wahrgenommen hatte. Der Kaplan behauptete daraufhin, dass seiner Meinung nach an der Verbreitung der Häresie nicht der arme Klerus die Schuld trage, sondern die Prälaten.⁸ Wie dem auch sei: Thomas Brichers Eindruck war zutreffend: eine Mehrheit der Augsburger stand dem Klerus kritisch gegenüber und hegte deutliche Sympatien für die religiösen Neuerungen. Einige Ratsmitglieder der Stadt begünstigte Luther bald offen, und Drucker in Augsburg weigerten sich, die Bannandrohungsbulle des Papstes zu Papier zu bringen.⁹

Doch nicht nur in der Großstadt Augsburg kannte man Luthers Programm. Bereits um 1520 wurden die Lutherschen Thesen selbst in kleineren Orten wie Mindelheim von den Kanzeln verkündet. Einige dieser frühen Anhänger bereuten das Eintreten für den Wittenberger unter dem Druck einer inquisitorischen Befragung durch den Ortsbischof bald wieder! Johannes Hayninger, Kaplan an der Mindelheimer Stefanskirche, bekannte in seiner Supplik vom 19. Juli 1522, „der Lutherischen Sekte und Lehre angehangen und den Gläubigen gepredigt sowie Luthers Buch gelesen zu haben“. Vor das bischöfliche Gericht in Augsburg zitiert, schwor Johannes der Lehre ab, wahrscheinlich auch um seine Kaplanei behalten zu dürfen.¹⁰

Mit ähnlichen Worten gestand vor Ende 1521 der Augsburger Priester Ludwig Metzger vor dem bischöflichen Offizial, „bereits zu Zeiten Papst Leos X. den lutherischen Irrtümern verfallen gewesen zu sein, Luthers Bücher gelesen zu haben und in der Stadt Gundelfingen über seine Lehre gepredigt sowie den Bannspruch und die Verbrennung der Schriften Luthers durch Papst Leo X. als dem Evangelium widersprechend kritisiert zu haben.“ Er betonte, (unter Verweis auf die Dekretale *Si quis suadente diabolo*) vom Teufel dazu verführt worden zu sein, aber nicht *in contemptum clavium* gehandelt zu haben. Metzger bat um Absolution und Dispens, um weiterhin sein priesterliches Amt und die Pfründe behalten zu dürfen. Die Pönitentiarie signierte positiv und verwies sei-

8 PA 72, fol. 117v–118v vom 11. Januar 1524; nicht bei Tamburini/Schmugge (Hg.), *Häresie und Luthertum*. Thomas und sein Kaplan gerieten wegen anderer Dinge in Streit, es kam zu Handgreiflichkeiten und dabei kam Thomas zu Tode, weswegen der Kaplan in Rom um Absolution und Dispens nachsuchen musste um seine Kaplanei behalten zu dürfen.

9 Vgl. Immenkötter, *Kirche zwischen Reformation und Parität*, S. 393 f.; Rem, *Cronica*, S. 137, 183.

10 RPG XI 485; Tamburini/Schmugge (Hg.), *Häresie und Luthertum*, Nr. 24, S. 80 f.

nen Fall zur Entscheidung an Bischof und Dekan von Augsburg sowie den Augsburger Kanoniker Gothard von Volstain.¹¹ In Gundelfingen scheint Luther zahlreiche Anhänger gefunden zu haben, denn aus Gundelfingen stammte auch Johann Seyfried, den die Neugläubigen von Sankt Georgen in Augsburg zu ihrem Pfarrer gewählt hatten.¹²

Die gleiche reumütige Unterwerfung brachte der 28jährige Petrus Lutteranus (!), Pfarrer der Kirche in Perrenpach in der Diözese Augsburg, in seiner Supplik vom 18. September 1526 zum Ausdruck. Er hatte „öffentlich der lutherischen Sekte angehangen“ wie es in seiner Supplik heisst, aber *ad cor reversus* (wie die übliche Reueformel lautete) der Häresie in schriftlicher Form (*rubricavit*) abgeschworen und die ihm vom Bischof auferlegte Buße geleistet. Nun bat er in Rom um Absolution und Dispens, wollte er doch sein Pfarramt und seine Pfründe behalten.¹³

In der Fuggerstadt hatten nach Luthers Auftritt in der Zeit vom 7. bis 20. Oktober 1518 seine Ansichten breite Zustimmung im Volk gefunden, seine Anhänger unter dem Klerus wurden aber seitens der kirchlichen Autoritäten inquisitorisch scharf verfolgt, wie an den genannten Beispielen abzulesen ist. Auch Gaspar Adler, ein in Augsburg tätiger Priester, der aus einer angesehenen Kaufmannsfamilie stammte,¹⁴ bekannte am 27. Mai 1524 in seiner Supplik, er habe gegen die Verurteilung Luthers öffentlich in Predigten Stellung bezogen (*vanam et falsam doctrinam Lutherianam contra bullas seu litteras apostolicas et mandata cesaree maiestatis publice in partibus illis publicatas predicavit et in huiusmodi mala sua opinione plurimum perseveravit*). Später habe er *ad cor reversus* sich von Luthers Lehren distanziert (*a superstitione et opinione Lutheriana abiuraverit*). Auch Gaspar wollte weiter in seinem Amte tätig sein dürfen. Bemerkenswert ist der Umstand, dass am Rande der registrierten Supplik der Vermerk *absolutio pro Lutherano* zu lesen ist.¹⁵

Unter den Geistlichen des Bistums wurde offenbar heftig über die Lehre Luthers diskutiert und gestritten, manchmal mit tödlichem Ausgang. Bernhard Wydeman, Pfarrer im Augsburgischen Zöbingen, war mit seinem Kollegen Leonard aus Tannhausen (Kreis Aalen), der Luther verteidigte, aneinandergeraten (*doctrinam seu verius opinionem fratris Martini Luthery veram et bene fundatam esse, canones vero Romanorum pontificum veritatis fundamentum carere coram ipso autore assereret*). Der Streit zwischen den beiden

11 RPG XI 392; Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 21, S. 75 f.

12 Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 396 und 411.

13 PA 73, fol. 1895v.

14 Kellenbenz, Wirtschaftsleben, S. 277 und 286.

15 PA 72, fol. 559r-v; nicht bei Tamburini / Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

Pfarrherren brach einige Zeit später anlässlich einer Kirchweih erneut auf, es kam zu Handgreiflichkeiten, bis die Messer gezückt wurden. Der Tannhauser Rektor kam dabei zu Tode, sodass Bernhard in Rom um Absolution und Dispens bitten musste. Er entschuldigte sich mit den Worten, *premissa in honorem et deffensionem sedis apostolice et fidei catholice* getan zu haben und wurde absolviert.¹⁶

Zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern des Wittenbergers und Altgläubigen war es auch anderswo gekommen. Der Priester Johannes Widenbruge, bepfündet an der Kirche der 10 000 Märtyrer in Lippstadt im Bistum Köln, war in einem Wirtshaus von Laien provoziert worden. In Lippstadt gab es ein Augustinerkloster, dessen Mönche bereits früh Luthersche Thesen vertraten. Mit den Laien, die sich als Lutheraner ausgaben, geriet Johannes in Streit (*oratoreum ut eundem provocarent verba ignominiosa ac Martini Lutheri sectam detestabilem confoventia proferre et ei contumeliis afficere ceperunt*). Bei der darauffolgenden tätlichen Auseinandersetzung starb der Wortführer der Lutheraner, ein Johannes Haerteken, den der Supplikant tödlich verletzt hatte. Widenbruge begab sich daraufhin selbst nach Rom, um Absolution und Dispens zu erhalten.¹⁷ Eine römische *absolutio ab homicidio ad cautelam* benötigte auch der Utrechter Priester Petrus Schillinck. Er hatte mit einem Laien, Thomas Meynartis aus Utrecht, in einem Gasthaus *ob certa verba altercatoria materiam Lutheranam tangentia* Streit bekommen und dabei seinen Kontrahenten erschlagen.¹⁸

Nicht nur in Augsburg, auch in anderen großen Städten wie Frankfurt, Konstanz und Straßburg wuchs die Zahl der Anhänger Luthers im Volk und unter dem Klerus stetig, besonders im Straßburger Thomasstift.¹⁹ Die Supplik eines bekannten Klerikers wirft ein helles Licht auf dieses Faktum. Laurentius Haell, Dekan und Kanoniker von Alt-Sankt-Peter in Straßburg, klagte am 10. November 1523 Papst Hadrian VI., er könne in der Stadt seines Lebens nicht mehr sicher sein, weil er dort mit aller Kraft gegen die sich ausbreitende lutherische Häresie wirke.²⁰ Er bat um die Erlaubnis, an einem anderen

16 15. September 1522, RPG XI 524; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 25, S. 81–84.

17 5. September 1523; PA 70, fol. 759v; RPG XI 653.

18 PA 73, fol. 657v vom 10. April 1525.

19 Zur Reformation in Straßburg: Brady, Ruling Class; ferner Rott, Probleme der Straßburger Historiographie.

20 RPG XI 670: *quod ipse pro observanda christiana religione et sedis ap. reverentia nonnullis iniquitatis et inobedientie filiis tam clericis quam laicis heresi Lutheriane in civitate Argent. pro dolor viginti adherentibus et dicte sedi ap. rebellantibus ac in ecclesiis in publicis concionibus predicantibus et docentibus populumque christianum a fide et eius sedis obedientia avertentibus forte resistit ac dictam heresim*

Ort residieren zu dürfen, aber das Einkommen aus seinen Pfründen weiterhin beziehen zu können.

Selbst in weniger zentralen Orten des Reiches breitete sich die Lehre des Reformators rasch aus. Der Dominikanermönch Andreas Purger aus Brandenburg an der Havel beklagt sich am 27. November 1523 in Rom, die Einwohner der Stadt hingen der Lehre Luthers an und gäben keine Almosen mehr. Viele Mönche irrten daher verarmt in der Welt umher. Solange die Irrlehre nicht mit Gottes Hilfe ausgeremert sein werde, so schrieb er dem Papst, möchte er seinen Konvent verlassen und als Kaplan einem Adligen bzw. Prälaten dienen. Deshalb bat er um die *licentia standi extra*.²¹ Nach bisherigem Wissensstand kam die Reformation erst zwölf Jahre später in der Stadt Brandenburg zum Durchbruch.²²

Von aggressiven Anhängern der neuen Lehre berichtete der an der Marienkirche in Güstrow im nahen Bistum Cammin bepfründete Laurentius Wilfraeken. Als er und einige andere Priester in einem Haus der Stadt versammelt waren, seien einige Laien vorbeigekommen, Anhänger Luthers, die ihn bedroht hätten (*laici Martini Lutheri vestigiis inherentes et illius sectam approbantes ... et proclamavunt, quod heresim dicti Martini Lutheri eis docere aut oratorem interficere vellent*). Sie beleidigten die versammelten Kleriker und griffen sie an. Auch dieses Handgemenge endete tödlich für einen der Angreifer. Das alles erfährt man aus der Supplik des Laurentius, der in Rom ebenfalls um Absolution und Dispens bitten musste.²³ Drei Jahre später kam aus derselben Gegend eine andere Bittschrift an die Kurie. Im Sommer 1526 hatte der Johanniter Cristian Mathis vor der Stadt Cammin einen ihm unbekanntem Bauern mit seinem Schwert erschlagen, den er als *lutheriatus* bezeichnete (*extra civitatem Camin. quidam rusticus lutheriatus sibi incognitus*) und der ihn angegriffen hatte. Seine Supplik um Absolution *ad cautelam* datiert vom 1. August 1526, sie wurde vom Regens der Pönitentiarie genehmigt und an Propst und Kantor des Domstifts kommittiert.²⁴

Aus den Suppliken vom Beginn der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts geht deutlich hervor, dass Luther vor allem unter den Mitbrüdern seines Ordens breiten Anhang fand. Auf dem Generalkonvent der deutschen Augustiner in Wittenberg im Januar 1522 war den Mönchen der Austritt aus ihren Klöstern gestattet worden. Wer nicht der neuen

prout tenetur dampnat; [cum] in dicta civitate Argent. propter dictos ibidem dicte heresi adherentes et fautores aliasque legitimas causas non audeat neque tute valeat residere.

21 PA 72, fol. 9r; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 26, S. 84 f.

22 Heinrich (Hg.), Berlin und Brandenburg, S. 143.

23 10. Dezember 1523, PA 72, fol. 45r-v.

24 PA 74, fol. 436v.

Lehre folgen wollte, hatte unter mehrheitlich der Lehre Luthers zugewandten Mönchen in seinem Kloster keinen leichten Stand. So erging es Georg Fuchs de Junigen, Priester im Augustinerkloster der bereits genannten Stadt Mindelheim. Er klagte dem Papst, die Mehrheit seiner Mitbrüder folge der häretischen lutherischen Lehre. Er könne deshalb dort nicht bleiben und habe das Kloster verlassen (*quod nonnulli in eo, quasi pro maiori parte, fratres dicti ordinis existentes heresi Lutheriane dampnabiliter adherent*). Und weil, so klagt Georg weiter, auch die anderen Ordenshäuser seiner Provinz von der Häresie infiziert seien (*cum autem orator in aliis illius provincie domibus dicti ordinis utpote dicta heresi infectis rite permanere et residere posse non speret*), bat er um die *licentia standi extra*. Er wolle in Zukunft als Weltpriester leben, ein Benefiz annehmen und ein schwarzes Gewand über seinem Ordenshabit tragen dürfen.²⁵

Auch aus den Niederlanden kamen Suppliken von Mönchen, die ihre Konvente verlassen wollten, weil dort die lutherische Häresie grassiere. So beklagt der Augustinereremit Cornelius Cornelii, der mit 17 Jahren in den Antwerpener Konvent eingetreten war und dann neun Jahre an der Universität Köln verbracht hatte, er könne nicht nach Antwerpen zurückkehren, weil der Konvent *heresi Lutheriana infectus* fast verlassen sei. Er bittet zu den Prämonstratensern übertreten zu dürfen, die von der Irrlehre noch nicht tangiert seien.²⁶ Der Antwerpener Augustiner-Konvent hatte sich unter dem Prior Jakob Propst bereits seit 1519 zu Luther bekannt. Heinrich von Zütphen wirkte dort 1522 mit grossem Erfolg bei den Einwohnern der Stadt, die ihn gegen die von der niederländischen Regierung angerufene Inquisition in Schutz nahmen. Er endete 1524 in Meldorf auf dem Scheiterhaufen, wobei der dortige Dominikaner-Prior Tomborch als selbsternannter Inquisitor eine üble Rolle spielte.²⁷

Ein weiterer Augustiner, Johannes Limen aus dem Konvent in Haarlem, Diözese Utrecht, behauptet, er könne wegen der grassierenden Irrlehre ohne Gefahr für seine Seele zu laufen, nicht dort bleiben (*exponit, quod ipse propter heresim Lutherianam, que ibidem plurimum viget, non valet absque anime sue periculo in dicta domo permanere*). Er bat um die *licentia standi extra*, welche ihm der Regens Mercurius de Vipera ausdrücklich

25 RPG XI 586; 10. April 1523, PA 70378r; nicht bei Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

26 PA 72, fol. 686r–v, Supplik vom 27. Juni 1524; seine Begründung: *ipse, qui heresi nullo umquam tempore infectus fuit, dubitat si ad aliam dicti ordinis domum redire contingeret, heresi, que apud fratres ordinis adhuc in totum forsitan sopita non existit, infici posse*.

27 Gülzow, Heinrich von Zütphen; Wentz, Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, S. 468 f. und 474 f.

genehmigt.²⁸ Nicht nur bei den Augustinern hatte die Häresie Erfolg. Die Schwestern Margarete und Aleydis aus dem Amsterdamer Sankt-Barbara Konvent der Franziskaner-Tertiärerinnen, Töchter eines Johannes Meynardi, hatten erfahren müssen, dass unter den Nonnen Streitigkeiten ausgebrochen waren, weil die Mehrheit der Konventsdamen sich zur lutherischen Häresie bekannten (*nonnulli ymo forsam maior pars detestabili ac nephande heresi Lutheriane adherere pro dolor non expavissent*). Die Schwestern verließen deshalb ihr Kloster und wollten mit Erlaubnis der Pönitentiarie bei Eltern oder Verwandten leben, da auch andere Klöster von der Häresie ergriffen seien (*quia periculosa heresis monasteria ipsa latius serpat*).²⁹

Nicht ganz klar ist, was ein Augustinereremit namens Johannes Inghen, ehemaliges Mitglied des Konvents in Dordrecht (Diözese Utrecht) mit seiner Supplik bezweckte. Dort wirkte Johann von Mecheln als Prior, der den Reformern zugerechnet wurde, und seit 1514 Heinrich von Zütphen als Subprior.³⁰ Johannes Inghen hatte vom *vicarius generalis dicti ordinis in inferiori Germania* die Lizenz *standi extra* erhalten. Er bat nun am 1. Oktober 1526 in Rom um die Bestätigung dieser Lizenz durch den Hl. Stuhl und wollte den Habit der Johanniter tragen dürfen, weil *ob delationem habitus o.fr.herem.s.Aug. secularibus personis, que in partibus illis fratres dicti ordinis, qui Lutherane secte vulgo fovere estimantur, odio maxime prosecuntur et scandalum aut murmurandi occasio generetur*. Deswegen möchte er *interim ... loco habitus ordinis huiusmodi habitum o.s.Job. sine preiudicio deferre*. Warum und für wen war der Habit der Augustiner eine Gefahr?

Die Sache erscheint indes in der Bittschrift des Franziskaner-Konventualen Nikolaus Kraus klar. Er hatte seinen Konvent in der Stadt Rothenburg im Würzburgischen, dem er 30 Jahre lang angehört hatte, verlassen, weil die Mehrheit seiner Mitbrüder zu Lutheranern geworden waren (und wahrscheinlich auch die charakteristische Kutte der Franziskaner abgelegt hatten). Nikolaus getraute sich nicht, seinen Habit unter den Leuten offen zu tragen, sondern nur versteckt unter einem Mantel.³¹

Zwei weitere Franziskaner, Michael Friesz aus dem Konvent in Heilbronn (Diözese Würzburg) und Johannes Salacher aus Nürnberg, behaupten in ihren Bittschreiben nach Rom vom 16. Oktober bzw. 5. November 1526 ebenfalls, ganz Deutschland sei von der

28 PA 72, fol. 724v–725r vom 10. Juli 1524; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 28. Am Rande: *licentia standi extra propter heresim Lutheranam*.

29 PA 72, fol. 807v–809r vom 13. August 1524.

30 PA 74, fol. 614r; Wentz, Das Augustinereremitenkloster in Wittenberg, S. 473 f.

31 *causante perfidia Lutherana conventum exire et salutem fuga quaerere coactus fuit: supplicatur de lic. durante secta predicta standi extra et habitum suum in abscondito deferre*. PA 73, fol. 853v vom 17. Mai 1525.

Lutherischen Häresie befallen (*propter persecutionem et heresim Lutheranam, qua heresi tota fere Germania ... infecta existit*). Die Leute gäben keine Almosen mehr! Auch diese beiden baten um die *licentia standi extra*. Michael wollte überdies seine Kutte nicht offen, sondern nur unter einem schwarzen Mantel tragen dürfen.³² Offenbar blieben nur wenige Söhne des Heiligen Franziskus Rom treu, denn viele gerade der studierten Bettelmönche stellten ihre Fähigkeiten in den Dienst der neuen Lehre.³³ Wilhelm Rem dagegen meinte noch 1523 in Augsburg feststellen zu können *die andren minch, Prediger und Parfuosser, die waren wider den Luther*.³⁴

Die Dominikaner waren entgegen der Meinung Rems keineswegs immun gegen Luthers Thesen. In Bremen hätten die Lutheraner, angeführt vom bereits genannten Heinrich von Zütphen, der 1521 mit Erlaubnis des Rates in Sankt Ansgar predigte, die verhassten Mönche aus Konvent (und Stadt?) vertrieben. So jedenfalls berichtete Johannes Caroli am 22. November 1526 an den Papst. Da er das gleiche Schicksal fürchtete, wollte er dem durch die *licentia standi extra* zuvorkommen.³⁵ In Luxemburg wurde der Dominikaner Mathias Domelagen ebenfalls von den Lutheranern aus dem Konvent gejagt, wie er am 9. Oktober 1527 in seiner Supplik schrieb (*persecutione luteriana causante*). Er bat um Absolution und Dispens, außerhalb des Konvents leben zu dürfen.³⁶ Schließlich wurden auch die Frauenklöster nicht von den Umwälzungen verschont. Dafür sei als Beispiel die Basler Dominikanerin Barbara von Clingenberg aus dem Kloster Maria Magdalena an den Steinen (*professa monasterii an den Stainen o. pred. Basel. dioc.*) herangezogen.³⁷ Sie bat in ihrer vom 26. Oktober 1526 datierenden Supplik um die *licentia standi extra*, weil die Seelsorge der Nonnen in dem Konvent *nonnullis presbiteris Lutheranis seu Lutherana labe infectis* übertragen worden war, sie aber dem alten Glauben treu bleiben wollte. Von den anderen aus dem Steinenkloster ausgetretenen Nonnen sind

32 PA 74, fol. 674r und ebd., fol. 735v. Die Worte *heresi Lutherana tota fere Germania ... infecta existit* scheinen bereits in das kuriale Formular aufgenommen worden zu sein.

33 „Man wird es als Ironie der Geschichte bewerten müssen, daß ... durch den frühen Übergang vieler Franziskaner zur Reformation dieser von Anfang an qualifizierte Prediger zur Verfügung stellte, die die neue Lehre eindrucksvoll verbreiten konnten“. Zu nennen sind – für das Gebiet der Saxonía – vor allem Friedrich Mykonius und Johann Fritzhans, daneben Johannes Briesmann, Johann Rothmeler und Johann Voit, vgl. Honemann, *Geschichte der Sächsischen Franziskaner-Provinz*, S. 709.

34 Rem, *Cronica*, S. 201.

35 PA 74, fol. 773v: *quam plures dicte domus fratres per nonnullos hereticos damnate et abhominabilis secte Lutherane a domo ipsa expulsi fuerant et ipse timet similiter ab ipsis Lutheranis expelli*.

36 Esch, *In captione*, S. 455.

37 Zimmer, *St. Maria Magdalena an den Steinen*.

keine Suppliken registriert. Der Rat der Stadt Basel hatte am 13. Februar 1525 den Dominikanern die Betreuung des Steinenklosters untersagt und den Nonnen den Austritt gestattet sowie Predigern Zugang verschafft, die Luthers Lehre folgten.³⁸

In den Suppliken der Pönitentiare lassen sich auch Spuren des Bildersturms finden, zu dem es an vielen Orten seit der Bannung Luthers wiederholt gekommen war. Der aus dem Bistum Meissen stammende Leonardus Sydenbender hatte bis zu seinem Tode eine Kaplanei in der Heilig-Geist Kapelle in Reval innegehabt. Dort hätten Lutheraner nach Angaben seiner Freunde die Altäre zerstört und die Kapelle profaniert (*altaria demoliendo et loca sacra prophanando*). Sie zwangen Leonard, trotz dieses Sakrilegs an dem profanierten Ort weiterhin Messe zu lesen. Daraufhin wurde er vom Bischof der Stadt exkommuniziert und für irregulär erklärt, obwohl er nach den Worten der Supplik die Messe nach römischem Ritus gelesen hatte. Leonard verstarb als Exkommunizierter, worauf seine Freunde in Rom um nachträgliche Absolution nachsuchten (*quasi coactus, forsan pluries in eadem capella sicut prefertur violata missas secundum tamen ritum et consuetudinem Romane eccl. celebrasset, ... idem Leonardus propter premissa excom. et irregularis declaratus mortuus est*).³⁹

In einigen Bittschriften lässt sich ein Echo des Bauernkrieges vernehmen.⁴⁰ Die seit dem Frühjahr 1525 im Pfälzischen umherziehenden Scharen hatten auch Klöster nicht verschont. Als Spuren dieses Geschehens kann man die Suppliken um die *licentia standi extra* einiger Mönche interpretieren. Theobald Piscatoris de Rudeshem⁴¹ und Martin Siegel alias Schulwagel⁴², beide Priester aus der Diözese Worms, hatten das Augustinerkloster Frankenthal verlassen, welches *ad presens devastatum et ad paupertatem deductum exitit*. Tatsächlich ist das Kloster im Pfälzischen Bauernkrieg 1525 geplündert worden und steht seitdem nur noch in Teilen (Erkenbert Ruine).⁴³ Zerstörung und Plünderung hatten 1525 auch die Zisterzienserabtei Maulbronn betroffen, aus der Petrus Enkensuser geflohen war.⁴⁴ Vielleicht war das auch der Grund für Balthasar Mertenheymer, der das ebenfalls 1525 verwüstete und danach verarmte Zisterzienserkloster Otterberg verlassen

38 PA 74, fol. 715v; Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 3, S. 365; Zimmer, St. Maria Magdalena an den Steinen, S. 591.

39 PA 73, fol. 1333v vom 11. August 1525.

40 Aus marxistischer Sicht: Vogler, Der Bauernkrieg.

41 PA 73, fol. 1586r vom 13. Oktober 1525.

42 PA 73, fol. 1643v vom 27. Oktober 1526.

43 Worgull, Frankenthals romanische Kloster-Basilika.

44 PA 73, fol. 1587v vom 28. September 1525; Knapp, Das Kloster Maulbronn.

hatte.⁴⁵ Mit einer päpstlichen Lizenz konnten die Mönche als Weltgeistliche wirken, ohne dass sie durch ortsbischöfliche Maßnahmen eingeschränkt waren.

3 Prominente Luthergegner

In den Pönitentiarie-suppliken haben nicht nur Mönche, von denen in anderen Quellen nicht die Rede ist, sondern auch einige sehr prominente Gegner des Wittenbergers Spuren hinterlassen. Sie ermöglichen Einblicke in deren alltägliches Engagement in der *Causa Lutheri* und vermitteln Details, die anderswo nicht überliefert sind. Es handelt sich um Johannes Fabri, Konrad Klinge und Johannes Debeck alias Cocleus.

Johannes Fabri (1478–1541), Doktor beider Rechte und seit 1518 Generalvikar in Konstanz, war anfangs sowohl Luther wie Zwingli gegenüber positiv eingestellt, wurde indes nach der Leipziger Disputation neben Eck und Murner zum energischen Gegner der Reformation.⁴⁶ Sein später „Malleus in heresim Lutheranam“ genanntes Werk wurde 1522 zuerst in Rom gedruckt, es war während Fabris Romaufenthalt 1521/1522 entstanden. Er durfte für sein Pamphlet im April und Mai 1522 zahlreiche Handschriften der Vatikanischen Bibliothek benutzen, denn Fabri genoss die besondere Förderung seitens des Großpönitentiaris Lorenzo Pucci.⁴⁷

Fabris Name erscheint in den Pönentiarierregistern unter drei Suppliken (RPG XI 17 und 18, beide datiert am 1. April 1522, sowie RPG XI 87, datiert am 18. Juli 1522). Die erste war von einem Paar, Johannes Brelin und Anna Siglerin, eingereicht worden, die einen Ehedispens erbat. Den Bittstellern wurde die vom Regens verfügte Kompositionszahlung mit der Begründung erlassen *quia pro Johanne Fabri, qui scripsit et scribit contra Martinum Lutherum*.⁴⁸ Bei der zweiten Dispens für Gregor Vugermeister und Walpurgis Maierin aus Merstetten wurde ebenfalls auf die Kompositionszahlung verzichtet *quia pro Johanne Fabri, qui venit ad papam*.⁴⁹

45 PA 73, fol. 1643r vom 27. Oktober 1526; Werling, Die Zisterzienserabtei Otterberg.

46 Immenkötter, Fabri, Johann.

47 Zu Fabris Romaufenthalt Kundert/Wackernagel, Das Basler Generalvikariat und Offizialat, S. 254 f., und Ottnad, Die Generalvikare, S. 558–560; Schottenloher, Johannes Fabri in Rom. Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri; Fabri, Malleus in haeresim Lutheranam; zur Bekanntschaft mit Pucci: Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 254 f.

48 RPG XI 17, siehe auch Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 260 Anm. 52.

49 RPG XI 18, siehe auch Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 260 Anm. 52.

Im dritten Fall war dem supplizierenden Paar, Georg Eckart und Apolonia Nythartin aus dem Bistum Augsburg für eine Dispens im 2. Verwandtschaftsgrad (!) eine hohe Komposition auferlegt worden, was bei Ehedispensen dieses Kalibers nicht ungewöhnlich war. Die 60 Dukaten landeten aber nicht wie üblich in der Kasse des päpstlichen Datars. Fabri durfte mit Zustimmung der Kardinäle Pucci und Schiner das Geld für seinen Kampf gegen Luther einziehen (*debet ducatos 60 et dentur vicario ep. Constant., qui contra heresim [Lutheranam] pro fide laborat, M[atheus] card. Sedunensis, L[aurantio] card. Sanctorum Quattuor volente*).⁵⁰ Die Sonderverfügung war, was außergewöhnlich ist, nicht vom Regens des Amtes, sondern vom Großpönitentiar Lorenzo Pucci persönlich signiert worden. Als Prokurator zeichnete diese drei Suppliken ein gewisser Citadinus.⁵¹

Franziskaner, „die predigend und schreibend gegen die neue Lehre Luthers und seiner Anhänger vorgingen, sind selten“, wie Volker Honemann konstatierte.⁵² Konrad Klinge oder Kling, Konventuale im Erfurter Haus der Minderbrüder, war solch ein Luthergegner der ersten Stunde, der nicht – wie viele seiner Ordensbrüder – zum Wittenberger übergang. Klinge wirkte von 1530 bis zu seinem Tode 1556 als Erfurter Domprediger. Der Guardian im Erfurter Franziskanerkloster hatte in seiner Stadt die sogenannten „Pfaffenstürme“ im Mai und Juni 1521 erlebt und die Verdrängung der Katholiken durch den mehrheitlich evangelisch gesinnten Erfurter Stadtrat im „Predigtkrieg“ (Bob Scribner) energisch bekämpft.⁵³ Zeitweise scheint er jedoch an seinem Erfolg gezweifelt zu haben. Vom 14. Januar 1525 datiert eine Supplik Klings in den Pönitentiareregistern, worin er erklärte, wegen der Ausbreitung der Häresie Luthers Gefahr an Leib und Leben zu fürchten. Klinge bat deshalb, außerhalb des Konvents als Säkularpriester leben zu dürfen.⁵⁴ Honemann urteilt über ihn: „Seine Bedeutung für den Katholizismus in Erfurt ist größer, als man bisher annahm, zumal er zur Verteidigung des alten Glaubens eine Reihe von lateinischen Grundlagenwerken schuf, die nach seinem Tode ... veröffentlicht

50 RPG XI 87 und Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 23, S. 78–80; siehe auch Tamburini, Giovanni Eck e Giovanni Fabri, S. 260 Anm. 52.

51 Siehe dazu Schmugge, I Procuratori.

52 Honemann, Geschichte der Sächsischen Franziskaner-Provinz, S. 711.

53 Zum Pfaffensturm Weiß, Die frommen Bürger, S. 124–132; Peters, Erfurt ist Erfurt, zu Klinge S. 271–275.

54 *Conradus Klinge o.fr.min. conventualium domus Erfurden. Magunt. dioc., sacre theol. professor exponit, quod propter sectam Lutherianam in illis partibus vigentem vel ob aliam legitimam causam non speret absque vite periculo et anime offensione in dicti ordinis domibus permanere et habitum regularem gestare extra domos ...* Er will daher die *licentia standi extra* und als *presb. secularis* leben. PA 73, fol. 190v–191v. Nicht bei Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum.

wurden ... Klinges Predigtweise scheint von hoher, auch dem ungelehrten ‚Mann aus dem Volke‘ eingängiger Beredsamkeit gewesen“.⁵⁵

Offensichtlich sah sich Klinge nicht in der Lage, nach dem Pfaffensturm in Erfurt, bei welchem der Konvent geplündert worden war, weiterhin in diesem Haus leben zu können. Tatsächlich berichtet der Lutheraner und ehemalige Fuldaer Mönch Justus Menius, Konrad Kling sei in Erfurt von den „Kindlein auff der Gassen ... als einen wolff“ beschrien worden.⁵⁶ Deshalb bat er korrekterweise um die übliche *licentia standi extra*. Die Supplik ist mit *fiat de speciali et expresso* vom Regens signiert und dem Abt des Erfurter Schottenklosters sowie dem Propst in Ruchenburg in der Diözese Mainz kommittiert worden, die Taxe betrug 36 Turnosen und wurde ihm nicht erlassen!

Noch mehr im Mittelpunkt der Kontroversen um die *Causa Lutheri* bewegte sich der überaus aktive Luthergegner Johannes Debeck, genannt Cochleus (1479–1552).⁵⁷ Cochleus unterhielt privilegierte Beziehungen zur Kurie und zu Nuntius Aleander, hatte er doch im Herbst 1517 als Tutor und „Cicerone“ die Neffen Pirckheimers nach Rom begleitet und dort 1518 die Priesterweihe empfangen, ein Jahr später erhielt er eine Pfründe in Frankfurt, die er 1520 antrat.⁵⁸ Damals wurde er zum erbitterten Gegner Luthers. Cochleus hatte erkannt, dass bei der Auseinandersetzung mit dem Reformator der Zugang zu den damaligen Massenmedien, zum Buchdruck, von zentraler Bedeutung war. Cochleus, Magister der Theologie und Dekan des Sankt Marien Stifts in Frankfurt, sah sich in seinem publizistischen Kampf gegen Luther aber schwer behindert. Bereits ein Jahr zuvor hatte er beim Nuntius Aleander ein „sicheres Kommunikationssystem“ gefordert sowie „zum Schutz vor Verrat einen eigenen Briefbotendienst“.⁵⁹ Die bösen Erfahrungen eines Johannes Eck, dessen private Briefe in die Hände seiner Gegner gelangt waren, die ihn daraufhin als Säufer und Hurenbock verleumdeten, hatten Cochleus alarmiert.⁶⁰

In der *Causa Lutheri* wurde auf beiden Seiten mit allen modernen Mitteln gefochten. So hatte sich Cochleus bemüht, seine antilutherischen Traktate in Frankfurt zum Druck zu bringen. Doch das erwies sich als schwierig, denn je nach ihrer Parteinahme für

55 Honemann, Geschichte der Sächsischen Franziskaner-Provinz, S. 714 mit Anm. 506.

56 Zitiert bei Weiß, Die frommen Bürger, S. 215; zu Menius ebd., S. 322.

57 Siehe Müller/Kipf, Cochlaeus.

58 Die Korrespondenz mit Nuntius Aleander und anderen Kurialen ab 1521 bei Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel.

59 Tewes, Luthergegner, S. 326.

60 Vgl. dazu Tewes, Luthergegner, S. 327 f. mit den Quellenangaben.

oder gegen Luther suchten die städtischen Räte den Zugang zum Buchdruck zu behindern, wie das Augsburger Beispiel zeigt. Am 28. August 1520 waren die Ratsdrucker in Augsburg von Peutinger und Jakob Fugger im Namen des Stadtrates zusammengerufen und ihnen praktisch ein Druckverbot prolutherischer Schriften auferlegt worden. Mitte August war nämlich auch in Augsburg Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“, die heftigen Angriffe auf Fuggers Beteiligung am Ablasshandel enthielt, ohne Wissen der Stadtoberen gedruckt worden.⁶¹

Das intensive Bemühen Cochleus' um Unterstützung seines Kampfes gegen Luther durch die römische Kurie geht aus dem Briefwechsel mit Aleander im Jahr 1521 hervor. Auf dem Reichstag von Worms 1521 hatte Cochleus Luther vergeblich zu einer Disputation aufgefordert. Nun beklagte er in seinen Schreiben aus Frankfurt an den Nuntius und an den Papst immer wieder Angriffe und Verleumdungen seitens der Lutheraner, er deutete seine prekäre finanzielle Situation an und die Schwierigkeit, für seine Schriften Drucker zu finden.⁶² Wie es scheint, ging er dem Nuntius beträchtlich auf die Nerven, wie aus Aleanders „antwortenden Bemerkungen“ zum Brief des Cochleus vom Oktober 1521, die im Codex Vat. Lat. 8075 erhalten sind, ersichtlich ist. Aleander kündigte in seiner Antwort an, er werde sich, für Cochleus um die Gewährung des Rechts, seine Pfründe *in absentia* zu beziehen, bemühen.⁶³

Gegen Ende des Jahres 1521 begab sich der streitbare Luthergegner dann erneut an die Kurie. Er reichte eine Supplik ein und erhielt am 29. Juli 1522 eine vom Großpönitentiar persönlich signierte *Littera*, die als Antwort Roms auf seine wiederholten Klagen zu verstehen ist.⁶⁴ In Frankfurt, so hatte er sich in seiner Supplik beklagt, stand die Mehrheit

61 Immenkötter, Kirche zwischen Reformation und Parität, S. 393; Tewes, Luthergegner, S. 339 f.

62 Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel, S. 117 im Brief an Leo X.: *Nihil tamen edidi adhuc, quia multa me impediunt: fraus et perfidia impressorum, furor populi, convivia Lutheranorum atque vulgaris contemptus. nescio cui impressorum confidam, adeo sunt infecta omnia!* S. 123 im Brief an Aleander: *numquam adhuc habui annuos 50 ducatos, unde familiam sustentare vix possum. et impressores pene omnes sunt Lutherani occulte.*

63 Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel, S. 119–126; Aleanders Antwort: S. 126–131, besonders S. 129: *liceat tibi in rebus pontificis absenti proventus sacerdotis tui ac si praesens esses recipere.*

64 RPG XI 496. *Laurentius etc. Dudum siquidem relatu fidedigno accepimus, quod dilectus in Christo Johannes Debneck alias Cocleus, in theologia magister, decanus et canonicus eccl. b. Marie Virginis in Monte oppidi Franckforden. Magunt. dioc., licet pro conservanda christiana religione ac obedientia et reverentia auctoritate et auctoritate sedis ap., nonnullos libellos contra Lutheranam heresim composuerit et scripserit, illos tamen in dicto oppido, in quo de presenti residet, impressioni exhibere et in publicum edere propter ibidem dicte heresi adherentium et faventium non audeat; nos igitur cupientes in premissis de opportuno remedio providere auctoritate ap. et de eius [pape] speciali [vive vocis oraculo] prefato Johanni, ut ad alium locum honestum et commodum se conferat,*

der Bewohner einschließlich der Drucker und des Rates auf Seiten Luthers. „Er wage es nicht“, so schreibt er an den Papst wörtlich, „die von ihm verfassten Pamphlete gegen die Irrlehre Luthers in seiner Residenzstadt drucken zu lassen“. Mit ausdrücklicher Genehmigung des Papste (wie die Signatur *fiat de speciali et expresso* zeigt) erhielt er deshalb die Lizenz, sich bei vollem Bezug seines Frankfurter Pfründeinkommens einen anderen Wohn- und Druckort zu suchen. Erst im Frühjahr 1526 erhielt er dann eine andere Pfründe, nicht wie erhofft in Löwen oder Köln, sondern ein Kanonikat an Sankt Viktor in Mainz, obwohl er die Mainzer Standesgenossen für heimliche Lutheraner hielt.⁶⁵

Dass Cochleus sich ab 1522 erneut in Rom aufhielt, war bisher nicht bekannt, geht aber klar aus einer Supplik in den Pönentiarierregistern hervor. Sie stammt vom Frankfurter Vikar Johannes de Heil, der am 31. Januar 1524 um Absolution und Dispens wegen eines Tötungsdelikts nachsuchte. Johannes, an Sankt Bartholomeus bepfündet, hatte sich nach Rom aufgemacht, um durch Absolution und Dispens seinen Status zu bereinigen und die Pfründe behalten zu können. Sein Fall war wie bei in Rom anwesenden Petenten üblich an zwei deutsche Minderpönitentiare kommittiert worden, an Jakob Nagel und Johannes *Cochleus s[ancitatis] v[estre] penitentiarius in Romana curia*.⁶⁶ Es ist anzunehmen, dass Cochleus den Bittsteller auch persönlich kannte.

Damit ist entgegen der älteren Literatur der Nachweis erbracht, dass sich Cochleus zwischen 1522 und 1524 erneut in Rom aufgehalten hat und dort zeitweise als Minderpönitentiär tätig gewesen ist. Seine gegen Luther gerichteten Schriften wurden hingegen nicht in Mainz, sondern in Straßburg gedruckt.⁶⁷ Für seinen Unterhalt in Rom hatte

in quo dictos libellos impressioni dare et in publicum edere securius valeat, necnon ut interea se commodius sustentare possit ... fructus cum eorum integritate recipere ... et ad residendum minime tenetur ... auctoritate et mandato supradictis concedimus et indulgemus secumque desuper misericorditer dispensamus [cum amplissima derogatione obstantium], proviso quod decanatus et alia beneficia debitis propterea non fraudentur obsequiis et animarum cura in eis nullatenus negligatur [supra Jo. Buren procurator, taxa gratis intuitu et de mandato maioris penitentiarii; in margine lic. percipiendi fructus in absentia; supra in alto tempore assumpti apostolatus officii a domino Adriano VI. anno primo] (f.d.s. M. regens; et cum assistentia, que prout in forma latissima committatur abb. mon. o.s. Ben. s. Jacobi e.m. Magunt. et prepositis ac decanis eccl. s. Stephani intra muros Magunt. ac eccl. s. Gereonis Colon. cum clausula >Quatenus ipsi vel duo aut unus eorum etc.<, fiat M.) Rome apud. S. Petrum 29. iul. 1522. AAV, Arm. 32/61, fol. 498r. RPG XI 496.

65 Friedensburg, Beiträge zum Briefwechsel, S. 118: *Moguntiae vero qui peritiores sunt, Lutheri partes latenter fovent.*

66 PA 72, fol. 177v–178r; Tamburini/Schmugge (Hg.), Häresie und Luthertum, Nr. 27, S. 85–87.

67 Bei den in Frankfurt nicht zum Druck gekommenen Schriften könnten die folgenden Werke gemeint sein: *Glos vnd Comment. auff den 13 Artikel von rechten Meßhalten wider Luterische zwispaltung*, [Straßburg] 1523 [VD16 C 4320] MDZ (= Münchener Digitalisierungszentrum) München. Ein

ihm der Großpönitentiar, der auch den Luthergegner Fabri finanziell unterstützte, eine Stelle unter den Minderpönitentiaren zugewiesen.

4 Die *Licentia standi extra*⁶⁸

Warum haben auffallend viele Mönche und Regularkleriker, nicht nur Augustiner, in den 1520er Jahren in Rom um eine *licentia standi extra* gebeten? Im Januar 1522 war in Wittenberg auf dem Generalkonvent der deutschen Augustinerkongregation den Mönchen der Austritt aus dem Kloster gestattet worden. Warum sollte ein Austrittswilliger dann eine Supplik in Rom einreichen? Stehen die Austritte in einem Zusammenhang mit der *Causa Lutheri*? Lassen sich einige der hier aufgeführten Mönche vielleicht sogar als Lutheraner nachweisen? Auf jeden Fall wollten sich Regularkleriker und Mönche, die ihren Konvent bzw. ihr Kloster unerlaubt verlassen hatten, durch eine *licentia standi extra* gegen zu erwartende Repressalien des Bischofs oder der weltlichen Gewalt absichern. Nur mit päpstlicher Genehmigung konnten sie eine Existenz als Weltgeistliche außerhalb der Konvente und Klöster aufbauen und Pfründen annehmen. Gründe für ihren Austritt gaben die Petenten sehr selten an, und wenn eine Begründung erscheint (in der Liste in Klammern), ist diese oft allgemein gehalten und lässt keine Schlüsse auf Auseinandersetzungen um die Lehre Luthers zu. Im Anhang sind die Namen der Supplikanten, geordnet nach den Orden, aufgelistet, denn ein eventueller Zusammenhang mit der *Causa Lutheri* könnte nur auf landesgeschichtlicher Basis durch lokale Quellen weiter erhellt werden. Der in der Landesgeschichte nicht bewanderte Autor sieht sich dazu nicht in der Lage.

Spiegel der evangelischen freyheit, wie die Christus warhafftig gelert, und M. Luther yetz ... unnützlich fürgeben hat. Straßburg, 1523, MDZ München. *Antwort Joba[n] Coch. auff Martin Luth. freueliche Apellatio[n] Anno 1520. vo[n] Babst vff ein zukünfftig Concilium,* [Straßburg], 1524 [VD16 C 4254] MDZ München. *Ob Sant Peter zu Rom sey gewesen, Antwort Doctor Io. Cochlei auff Martin Luth. Disputationem, ob Sant Peter zu Rom sey gewesen,* [Straßburg], [Grüninger], 1524 [VD16 C 4255] MDZ München.

68 Vgl. dazu zuletzt Svec Goetschi, Klosterflucht.

5 Schluss

Sicherlich sind die hier vorgestellten Quellen zur *Causa Lutheri* nicht von weltbewegender Bedeutung. Sie erhellen jedoch schlaglichtartig die aufgerührte religiöse Stimmung in ganz Deutschland und zeugen vom raschen und landesweiten Erfolg der neuen Lehre. Wir können den Angaben der Petenten trauen, weil sie eine spontane Zustandsbeschreibung aus einer Notsituation heraus enthalten und nicht auf die Lehre Luthers bezogen waren. Sie dienten zur eigenen Verteidigung und zur Begründung für die Supplik an den Heiligen Vater. Ohne die Suppliken der Pönitentiarie hätten diese Personen, und das, was ihnen geschehen ist, keine Überlieferungschance gehabt.